Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Astrid Gronemeier 563 7492 563 8035 astrid.gronemeier@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.02.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/1549/25** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.03.2025	**BV Langerfeld-Beyenburg**	**Empfehlung/Anhörung**
27.03.2025	**Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen**	**Entscheidung**

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Schaffung von Planungsrecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage

Grund der Vorlage

Entscheidung über den Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich einer erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes, zur Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

Beschlussvorschlag

Der Antrag der Omega Solar I GmbH auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich süd-östlich der Siedlung Spieckern und nord-westlich Mesenholl (Gemarkung Beyenburg, Flur 17, Flurstücke 867/85, 1108 und 1109) vom 28.11.2024 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BauGB abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

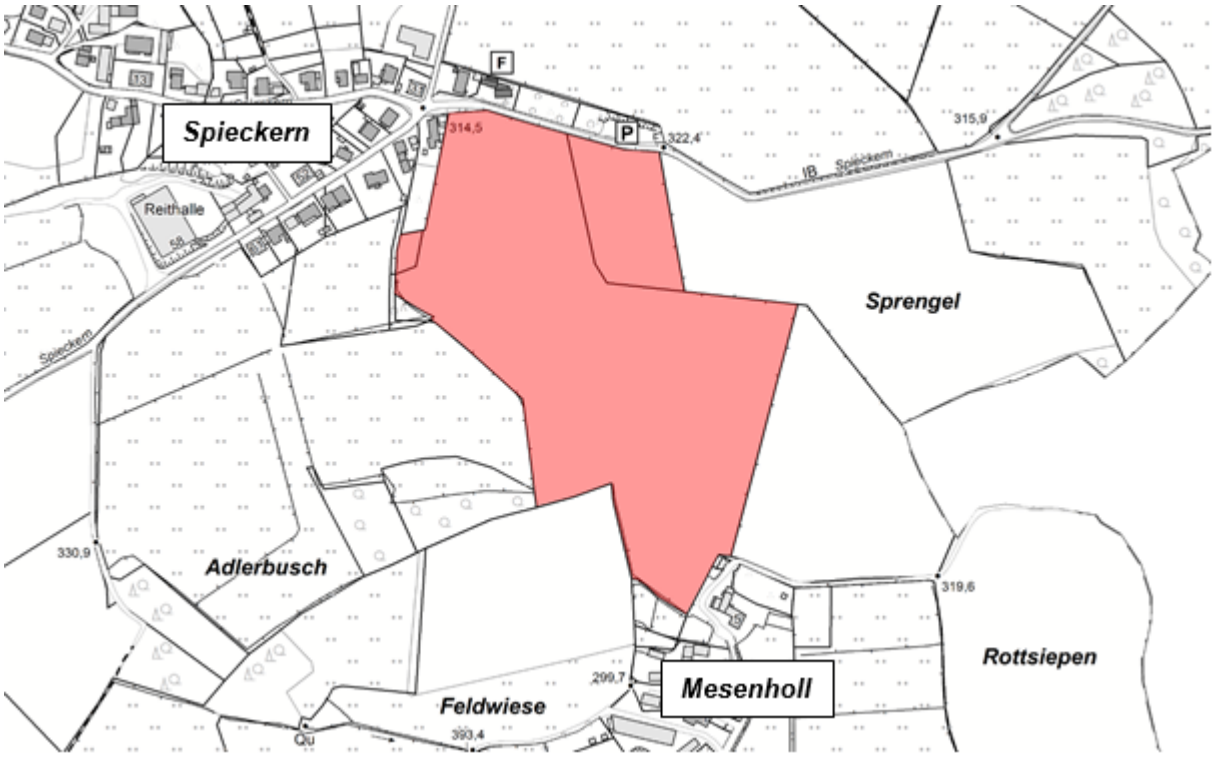
Begründung

Mit Datum vom 28.11.2024, eingegangen bei der Stadt Wuppertal am 02.12.2024, beantragt die Omega Solar I GmbH mit Sitz in München die Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens (siehe Anlage 02 zu dieser Vorlage).

Über diesen Antrag hat die Gemeinde gemäß § 12 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung aller Belange zu entscheiden.

Die Omega Solar I GmbH beabsichtigt eine ca. 6,8 ha große Fläche süd-östlich der Siedlung Spieckern (siehe Anlage 01) zum größten Teil mit Freiflächen-Photovoltaik Modulen zu belegen. Diese sollen auf einer Unterkonstruktion montiert und nach Süden ausgerichtet werden. Bei optimaler Nutzung des Grundstücks und unter Verwendung der aktuell verfügbaren technischen Komponenten, wäre der Bau einer Anlage mit einer elektrischen Leistung von ca. 8.400 kWp möglich.

Im Einzelnen geht es um folgenden Vorhabenbereich:



Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzbare Fläche (m²)
Beyenburg	17	867/87	514
Beyenburg	17	1108	7.697
Beyenburg	17	1109	59.722

Planungsrechtliche Vorgaben für die Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Regenerative Energien sind ein zentraler Baustein der Energiewende in Deutschland, da sie zur Reduktion von CO2-Emissionen und damit zum Klimaschutz beitragen. Sie fördern die Unabhängigkeit von fossilen Energieimporten und bieten eine nachhaltige, unerschöpfliche Alternative. Zudem treiben sie technologische Innovation voran und tragen zur Erfüllung internationaler Klimaziele wie dem Pariser Abkommen bei.

Die Gesetzgebung hat das Ziel, die für die Energiewende erforderlichen Flächen auf möglichst konfliktarme und raumverträgliche Standorte im Freiraum zu lenken.

Die planerischen Möglichkeiten für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen werden über die im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) und im Regionalplan Düsseldorf (RPD) festgelegten Ziele und Grundsätze vorgegeben, der rechtliche Rahmen im Baugesetzbuch (BauGB) konkretisiert und die Förderkulisse im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegt.

a) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c fallen Freiflächen-Solarenergieanlagen, die in einer Entfernung bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, in die Förderkulisse des EEG.

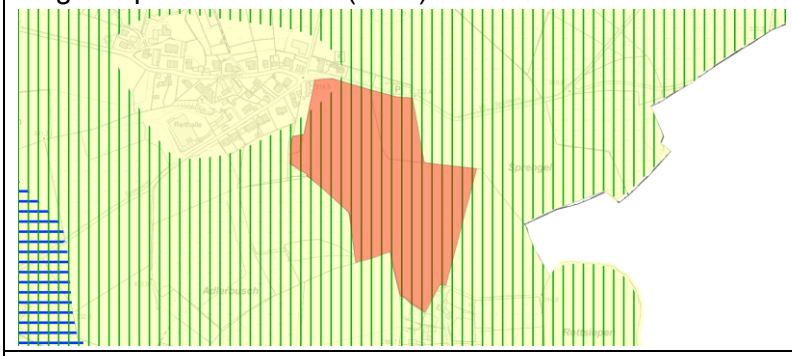
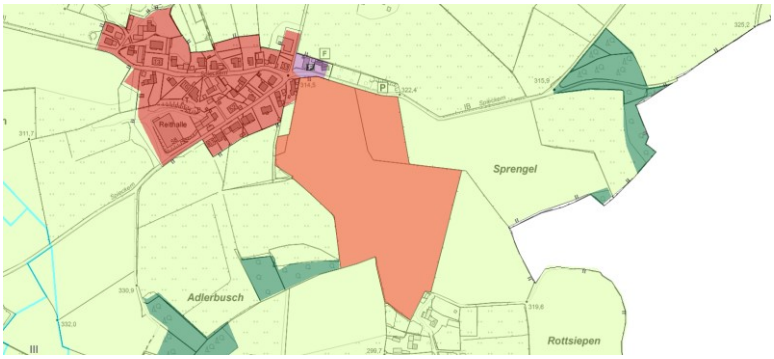
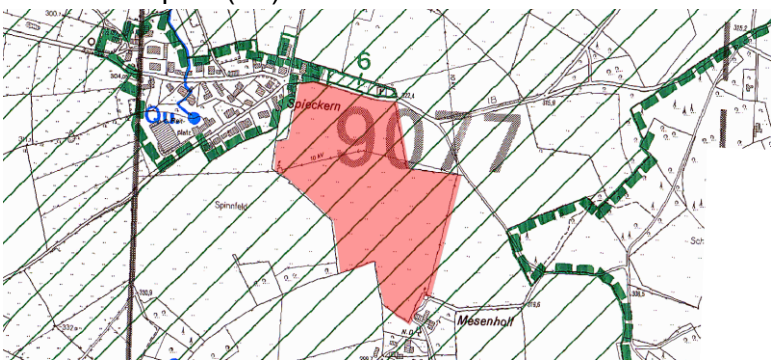
b) Baugesetzbuch (BauGB) – Seit dem 01.01.2023 sind Freiflächen-Solarenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegiert zulässige Vorhaben, wenn sie in einem Korridor von bis zu 200 m entlang von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen liegen.

c) Landesentwicklungsplan NRW (LEP) – Im Landesentwicklungsplan NRW werden im Grundsatz 10.2-17 neben Brachflächen, Halden, Deponien, … auch Flächen bis zu einer Entfernung von bis zu 500 m entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen als geeignete Standorte eingestuft, die vorzugsweise für Freiflächen-Solarenergieanlagen genutzt werden sollen. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und überregionalen Schienenwegen erfolgen.

d) Regionalplan Düsseldorf (RPD) – Mit Blick auf die Erweiterung der Ausschreibungskulisse des EEG entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 500 m (siehe a) sowie der Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b des BauGB entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 m (siehe b), sollen die Kommunen mit der 17. Änderung des RPD zudem in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen auch in einem Abstand von 200 m bis zu 500 m planen zu können und damit die vollständige Ausnutzung der Ausschreibungskulisse des EEG durch Bauleitpläne zu ermöglichen.

Bestehendes Planungsrecht am Standort Spieckern

(Die Antragsfläche ist rot-orange hinterlegt.)

Regionalplan Düsseldorf (RPD) 	Die Vorhabenfläche liegt im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Sie ist mit der Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung belegt.
Flächennutzungsplan (FNP) 	Der Flächennutzungsplan stellt für das Grundstück eine landwirtschaftliche Fläche dar.
Landschaftsplan (LP) 	Gemäß LP liegt das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet. Zweck: a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) besondere Bedeutung für die Erholung
Bebauungsplan	nicht vorhanden
Planungsrechtliche Einstufung	Das Grundstück ist aktuell dem baulichen Außenbereich zuzuordnen. Somit ist das (Bau-)vorhaben auf der Grundlage des § 35 BauGB zu beurteilen. Bei der beabsichtigten Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB.

Es liegt keine Privilegierung des Vorhabens im Bereich Spiekern im Sinne der Regelungen der Raumordnung und Landesentwicklung bzw. des Baugesetzbuches (siehe Punkt b) bis d)) vor. Die Antragsfläche in Spieckern liegt nicht in einem Bereich, der nach Bundes- oder Landesgesetzgebung als besonders geeignet eingestuft ist. Vielmehr handelt es sich um eine zwar grundsätzlich geeignete Fläche, deren Standorteignung aber weiteren Prüfschritten zu unterziehen ist.

Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und gemäß dem Ziel 10.2.5 LEP NRW und der in Kap. 5.5.2 des RPD festgelegten Regelungen als nicht raumbedeutsam eingestuft wird. Hier ist grundsätzlich eine Einzelfallprüfung durch die Regionalplanungsbehörde vorzunehmen. In der Einzelfallprüfung zur Bewertung der Raumwirksamkeit können neben der Bauart insbesondere folgende Kriterien der Raumbeeinflussung eine Rolle spielen:

- die Lage,
- das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds,
- die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft
- die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung,
- die Zerschneidung des Landschaftsraumes oder
- Summeneffekte.

Zwecks einer Ersteinschätzung fand hierzu bereits am 14.02.2023 mit Vertretern/Innen der Bezirksregierung Düsseldorf eine Ortsbesichtigung der o.g. Fläche Spieckern mit folgendem Ergebnis statt:
Nach erster Einschätzung vor Ort wird die geplante Anlage, insbesondere aufgrund ihrer Größe und Lage im Landschaftsraum zwischen den kleinen Ortslagen als aller Wahrscheinlichkeit nach raumbedeutsam eingeschätzt.
Zur abschließenden Beurteilung ist jedoch eine Einzelfallprüfung zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit erforderlich. Gesicherte Aussagen können erst nach Vorlage konkreterer Planungen erfolgen.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in Spieckern wäre die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Gründe für die Ablehnung des Antrags auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens am Standort Spieckern:

- Der Vorhabenbereich liegt außerhalb der von der Gesetzgebung favorisierten Entfernung von 500 m entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen, die als besonders geeignet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingestuft wird.

- Die Stadt Wuppertal verfügt aufgrund der vorhandenen Straßen- und Schieneninfrastruktur über ein sehr hohes Potenzial dieser als besonders geeignet eingestuften Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

 Hier stehen der Stadt nach überschlägigen Ermittlungen ca. 630 ha besonders geeignete Potenzialflächen als potenzieller Planungsraum zur Verfügung, der prioritär genutzt werden soll (vgl. „Rechtliche Rahmenbedingungen für Freiflächen-Solarenergieanlagen in

Wuppertal“ https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/stadtentwicklung/Solarenergieanlagen_337194_517094.php).

- Ziel der Stadtentwicklung ist es, unter Bezug auf die Kooperationsvereinbarung mit der Landwirtschaft vom 02.07.2012 einem weiteren Verbrauch landwirtschaftlicher Produktionsflächen möglichst entgegenzuwirken.

- Die für die Freiflächenphotovoltaikanlage angedachte Fläche entspricht in ihrer Ausdehnung in etwa der Größe der gewachsenen Ortschaft Spieckern. Durch die Dimension und Positionierung der Freiflächenphotovoltaikanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zur Siedlung Spieckern würde eine wesentliche Änderung des Landschaftsbild entstehen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Grundsätzlich wirkt sich die Installation einer großen (Freiflächen-) Photovoltaik-Anlage langfristig positiv auf den Klimaschutz aus, da klimaschädliche CO_2-Emmissionen bei der Stromerzeugung vermieden werden. Der Anteil fossiler Energieträger an der Stromerzeugung in Deutschland kann durch die Installation von Photovoltaik-Anlagen signifikant verringert werden.
Wenn die politischen Gremien entsprechend des Beschlussvorschlages entscheiden, entsteht keine Änderung der derzeitigen planungsrechtlichen sowie vor Ort bestehenden Situation. Dann ist von keiner klimatischen Änderung auszugehen.

Kosten und Finanzierung

Der Stadt Wuppertal erstehen keine investiven Kosten.

Zeitplan

I. Quartal 2025 Beratung des Antrags auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Anlagen

1 Antragsgrundstück
2 Antrag auf Einleitung eines Planverfahrens